

**HFP**

Steuerberater

# news

4/2014

## Wirtschaftsmediation bei HFP

Konflikte konstruktiv lösen spart Zeit, Geld und Energie!



Dialog  
Wirtschaftlichkeit

Vertrauen

Blickwinkel

Kommunikation

Mediation und  
Steuerberatung  
aus einer Hand

# Mediation

verlässlicher  
Wegbegleiter

Optimum

Wir spielen  
Sie frei

solide Lösungen

[www.hfp.at](http://www.hfp.at)

A member of  **HLB International**  
A worldwide network of independent  
accounting firms and business advisers

Wirtschafts-  
mediation bei HFP  
Wir spielen Sie frei!

GmbH light  
Übergangsfristen  
und Stammkapital

Selbstanzeigen  
sind seit 1.10.2014  
teurer

# Inhalt

## 3 Mediation bei HFP

## 4 In eigener Sache

Jubiläen  
Prüfungen  
Business Run

## 8 GmbH light

## 10 Pendlerrechner

## 14 Splitter

## 16 Termine

### Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:  
HFP Steuerberatungs GmbH | 1030 Wien, Beatrixgasse 32  
Tel. +43 (0)1 / 716 05-0 | Fax DW 32 | office@hfp.at | www.hfp.at

Redaktion: Josefine Rentzsch, Sonja Rotter, Roland Zacherl

Design: Sonja Rotter  
Titelfoto: HFP  
Fotos (wenn nicht anders angegeben): HFP

Haftungsausschluss: Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen, können wir keine Verantwortung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit übernehmen. Die Informationen haben den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig unsere Beratung in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Abdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet.  
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Stand: Oktober 2014



HFP Partner: Christian Klausner, Andrea Schellner, Roland Zacherl, Thomas Havranek, Andrea Klausner (v.l.n.r.)

## Liebe LeserInnen!

Die letzten Wochen wurden wir mit herrlichem Sonnenschein verwöhnt, doch der Winter, die kalte Jahreszeit, kündigt sich an. Haben Sie schon vorgesorgt? Wintercheck inkl. Reifenwechseln erledigt? Bei veränderten Bedingungen ist das wichtig, sinnvoll und kann vor irreparablen Schäden bewahren.

Checken Sie auch manchmal Ihre Geschäftskommunikation oder Ihre Mitarbeiterzufriedenheit? Ob präventiv oder weil Wachstum und Entwicklung Veränderungen mit sich gebracht haben, manchmal können Veränderungen ein Gefühl wie „es läuft nicht richtig rund“ auslösen. In solchen Fällen kann es Sinn machen externe ExpertentInnen zu Rate zu ziehen. Oft liegt es an fehlenden Kommunikationsinstrumenten oder -wegen und es reicht schon ein neutraler Rahmen und eine sichere Struktur um sich einer Lösung zu nähern und ein gemeinsames Ziel zu erkennen oder ein neues Ziel zu kreieren. Mehr dazu auf Seite 3.

*Wenn es ein Geheimnis des Erfolges gibt, so ist es das: Den Standpunkt des anderen verstehen und die Dinge mit seinen Augen zu betrachten.*

Henry Ford (1863 - 1947)

**Viel Spaß beim Lesen!**  
Ihr HFP Team

# Wir spielen Sie frei!



v.l.n.r. Janach-Wolf, Klausner, Ghasemipour-Yazdi

## Mediation bei HFP

„Alles unter einem Dach“ - Mediation und Konfliktmanagement bei HFP

Wir freuen uns, Ihnen unsere ExpertInnen im Bereich  
Mediation,  
Konfliktmanagement und  
Kommunikationsberatung

vorstellen zu können! Frau Mag.<sup>a</sup> Gudrun Janach-Wolf und Frau MMag.<sup>a</sup> Juliana Ghasemipour-Yazdi ergänzen unser Kompetenzspektrum durch ihre langjährige Praxiserfahrung mit Mediation und Konfliktmanagement. Mit viel Engagement und Professionalität bieten sie Unterstützung in komplexen Fragestellungen und Konfliktsituationen.

In folgenden Bereichen können wir Sie damit zB unterstützen:

- Wollen Sie Ihre Kommunikation im Betrieb, zB zwischen Ihren MitarbeiterInnen, verbessern und damit Ihre Wirtschaftsleistung steigern?
- Wollen Sie Betriebsübergaben optimal gestalten?
- Wollen Sie die Zusammenarbeit mit Ihrer/m GesellschafterIn oder PartnerIn im Unternehmen verbessern bzw. verändern?
- Führen Sie einen Familienbetrieb und mehrere Generationen sind aktiv beteiligt?
- Planen Sie Veränderungen im Unternehmen - strukturell oder personell?
- Haben Sie juristische Fragestellungen und denken Sie bereits darüber nach, rechtliche Schritte einzuleiten?
- uvm

Nutzen Sie ein kostenloses Informationsgespräch, um unsere ExpertInnen persönlich kennen zu lernen und konkrete Fragen erörtern zu können.

Ihre HFP-Mediations-ExpertInnen



HFP Folder  
Wirtschaftsmediation

Sie können unseren Folder direkt über unsere Homepage downloaden oder per E-Mail - [office@hfp.at](mailto:office@hfp.at) - anfordern.

# HFP Intern

## Jubiläen

### Barbara Roppenser 15-jähriges Jubiläum



Barbara Roppenser feiert heuer gleich drei "Jubiläen". Die gebürtige Oberösterreicherin lebt seit nunmehr 20 Jahren in Wien, 15 Jahre arbeitet sie bereits für HFP und wurde vor wenigen Tagen 40 Jahre jung. Zu ihren Spezialgebieten zählen ua Internationales Steuerrecht mit Schwerpunkt Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht. Barbara verbringt ihre Freizeit am liebsten mit ihrer Familie beim Wandern und Klettern. Wenn noch Zeit bleibt, entspannt sie bei Yoga oder im Kino.

Danke für deine wertvolle Mitarbeit und deinen tollen Arbeitseinsatz. ■

### Belinda Buljubasic 15-jähriges Jubiläum



Belinda Buljubasic ist seit 1999 in unserer Kanzlei tätig. Die diplomierte WT-Managerin trägt für mehrere Bereiche in unserem CC (= communication centre) die Hauptverantwortung, zB Fristenverwaltung und -planung, Qualitätsmanagement und vieles mehr. Wir schätzen besonders ihre Genauigkeit, ihren Einsatz bei der Kanzleiverwaltung und -organisation sowie ihr Engagement betreffend Fortbildungen. Belinda ist ein überzeugter Familienmensch und eine äußerst engagierte Mutter. Beim Lesen und mit ihren Katzen entspannt sie am liebsten. ■

## Prüfungen

### Anna Windisch diplomierte Buchhalterin



Anna Windisch verstärkt seit vorigem Jahr unser HFP-Team. Durch ihr Wirtschaftsstudium ist sie vielseitig einsetzbar. Anna möchte jedoch auch die Buchhaltung von Grund auf kennen lernen und so unterstützt sie sowohl in der Buchhaltung, bei Bilanzierungen genauso wie bei Steuererklärungen und in der Wirtschaftsprüfung. Sie ist ein sehr reiseffreudiger Mensch, der gerne andere Länder und Kulturen kennen lernt. Wir schätzen sehr ihre Kollegialität, ihr freundliches Wesen und die Ruhe, mit der sie Herausforderungen annimmt. ■

Wir möchten uns auf diesem Weg für die langjährige Treue und eurer Engagement bedanken und freuen uns auf viele weitere Jahre der guten Zusammenarbeit.

HFP-Partner  
& Kollegen

# Nachwuchs

## Martin Arnez diplomierter Buchhalter

geboren:  
1980 Oberndorf  
bei Salzburg

Funktion:  
Buchhaltung

Familienstand:  
ledig

Lebensmotto:  
Geht nicht gibt's nicht!

meine Spezialgebiete sind ...  
Gastgewerbe, Ärzte

mein nächstes berufliches Ziel ist ...  
Diplomierter Bilanzbuchhalter und  
Steuersachbearbeiter

Ich schätze an meinen  
KollegInnen ...  
den freundschaftlichen  
Umgang miteinander

Hobbys:  
Fußball (schauen), kochen

Was ist dein Lieblingsbuch?  
Schachnovelle

Welche Musik hörst du gerne?  
Jazz

Auf eine einsame Insel würde ich  
mitnehmen ...  
Gesellschaft

Ein Slogan über dich würde lauten?  
Always look on the bright  
side of life. ■



In den  
Augen  
eines  
neu-  
geborenen  
Kindes  
spiegelt  
sich das  
Wunder  
des  
Lebens.



Katja Jagersberger, diplomierte Bilanzbuchhalterin und seit 2010 bei HFP, hat am 28.8.2014 ihren Sohn Noah Michael zur Welt gebracht.

Der junge Mann ist quietschvergnügt und hält die gebürtige Niederösterreicherin ganz schön auf Trab. Die junge Mutter bekommt jedoch die schönste Belohnung, die es dafür gibt - liebevolle Augen, die Zufriedenheit und Vertrauen zurück schicken.

Liebe Katja, die HFP PartnerInnen und deine KollegInnen wünschen euch alles Liebe, eine schöne Zeit beim Kennenlernen und viel Freude miteinander. ■

## HFP beim Business Run 2014

Motto:  
Just for fun!

HFP war mit 10 bewegungsfreudigen Teams beim diesjährigen Business Run im Wiener Prater neuerlich großartig vertreten.

Unser Motto „just for fun“ haben wir an diesem Abend genüsslich gelebt. Zusätzlich zu den 30 LäuferInnen und WalkerInnen kamen noch einige Fans (sogar aus Kalifornien angereist), sodaß wir insgesamt mit 40 Personen HFP bei diesem Laufevent vertreten waren.

HFP bietet eben aktive BeraterInnen ... in jeder Lebenslage ;-)

Tolles Event mit  
hohem Spaßfaktor.

Das HFP-Siegerteam, Jana Gruber, Carina Rohrbeck und Verena Hammer, belegten mit der hervorragenden Zeit von 01:01:14,4 den 27. Klassenrang in der Gesamtwertung.

Es war ein tolles Teamerlebnis – verbunden mit viel Spaß.

Danke an alle Teilnehmer  
und das Betreuungsteam!



Weitere Fotos finden Sie unter:  
[www.hfp.at](http://www.hfp.at)



## Tiersegnung am Wiener Stephansplatz am Welttierschutztag

- ehrenamtliches Engagement
- prominente Unterstützung
- großartige Fortschritte

Am 5.10.2014 fand die alljährliche Tiersegnung im Andenken an Franz von Assisi, Schutzpatron der Tiere, am Wiener Stephansplatz statt. Dompfarrer Toni Faber segnete im Zuge des Welttierschutztages auch heuer wieder Hunde, Katzen und Co. HFP Gründer, Günther W. Havranek, und Obmann der Tierschutzstiftung setzte ein starkes Zeichen für die vielen armen Tiere, die kein liebevolles Zuhause haben. Gemeinsam mit vielen Tierliebhabern ließ die Tierschutzstiftung hunderte Luftballons steigen.

Damit sollte auf das neue TierQuarTier aufmerksam gemacht werden, welches

die Tierschutzstiftung gemeinsam mit der Stadt Wien im Norden Wiens errichtet. Das TierQuarTier wird ein neues Zuhause für mehr als 150 Hunde, rund 300 Katzen und hunderte Kleintiere.

### Rasante Baufortschritte

Nach dem Spatenstich am 29.8.2013 wird bereits zügig an der Inneneinrichtung gearbeitet. Mit der Fertigstellung des „TierQuarTiers“ im März 2015 verfügt Wien über eines der modernsten Tier-schutz-Kompetenz-Zentren Europas.

Eine tolle Aktion, die HFP sehr gerne unterstützt. ■

v.l.n.r. Günther W. Havranek, Maggie Entenfellner, Dompfarrer Toni Faber



Foto: Kronenzeitung



### Bausteinaktion:

Informationen zum TierQuarTier und wie man seinem Vierbeiner und sich selbst einen Namens-Baustein im „TierQuarTier“ spenden kann, erhalten Sie unter [www.tierquartier.at](http://www.tierquartier.at).  
BAWAG Spendenkonto der Tierschutzstiftung IBAN: AT421400007210039672  
BIC: BAWAATWW

# GmbH light

## Darstellung des Stammkapitals

Der im Vorjahr groß propagierten „GmbH light“ war nur ein kurzes Leben beschieden. Dabei wäre es so einfach gewesen: Man gründet eine GmbH mit einem Mindeststammkapital von 10.000 €, zahlt 5.000 € ein und damit ist die Angelegenheit erledigt. Als positiver Nebeneffekt wäre die Mindestkörperschaftsteuer auf 500 € gesunken. Die damit verbundenen Steuerausfälle dürften der Hauptgrund gewesen sein, dass seit 1.3.2014 wieder alles anders ist.

### Mindeststammkapital beträgt wieder 35.000 €

Seither beträgt das Mindeststammkapital wieder 35.000 €. Es ist allerdings zulässig, bei Gründung einer GmbH ein „gründungsprivilegiertes“ Mindeststammkapital von 10.000 €

zu vereinbaren und lediglich 5.000 € (statt 17.500 €) auf das Stammkapital einzuzahlen („Gründungsprivileg“). Die Gründungsprivilegierung endet nach 10 Jahren. Die Mindestkörperschaftsteuer beträgt jetzt wieder 1.750 € pa, wobei für Neugründungen in den ersten fünf Jahren nur 125 € pro Quartal und in den folgenden fünf Jahren 250 € pro Quartal vorgeschrieben werden.

### Übergangsfrist - 1.7.2013 bis 28.2.2014 - Kapitalerhöhung

Gesellschaften, die in der Zeit vom 1.7.2013 bis 28.2.2014 mit einem niedrigeren Stammkapital gegründet wurden oder deren Stammkapital in dieser Zeit auf unter 35.000 € herabgesetzt wurde, müssen bis spätestens 1.3.2024 eine Kapitalerhöhung vornehmen.

Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat nunmehr eine Stellungnahme zur Darstellung des Stammkapitals im Jahresabschluss einer „gründungsprivilegierten GmbH“ und der „GmbH light“ herausgegeben.

### Ausweis in der Bilanz

Das im Gesellschaftsvertrag festgelegte und im Firmenbuch eingetragene Stammkapital ist in der Bilanz auszuweisen. Davon sind die nicht einforderbaren ausstehenden Stammeinlagen offen abzusetzen (Differenz aus Mindeststammkapital von 35.000 € zur gründungsprivilegierten Stammeinlage). Davon werden, wie bisher bei einer GmbH üblich, die nicht eingeforderten, aber einforderbaren Stammeinlagen offen abgesetzt. ■

Der Ausweis des Stammkapitals einer **gründungsprivilegierten GmbH** kann wie folgt erfolgen:

I. Stammkapital	35.000 €
abzüglich nach § 10b Abs 4 GmbHG nicht einforderbare ausstehende Stammeinlagen	-25.000 €
gründungsprivilegierte Stammeinlagen	10.000 €
abzüglich nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlagen	-5.000 €
	<b>5.000 €</b>

Alternativ ist auch folgende Darstellung möglich:

I. Stammkapital	35.000 €
abzüglich nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlagen (davon nach § 10b Abs 4 GmbHG nicht einforderbar 25.000 €)	-30.000 €
	<b>5.000 €</b>

Die Darstellung des Stammkapitals der **GmbH light** hingegen stellt sich wie folgt dar:

I. Stammkapital	10.000 €
abzüglich nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlagen	-5.000 €
	<b>5.000 €</b>





Foto: iStock

# Selbstanzeigen sind seit 1.10.2014 teurer

Seit 1.10.2014 gibt es keine strafbefreiende Wirkung

Der Gesetzgeber zieht die Schraube bei der finanzstrafrechtlichen Selbstanzeige fester. Durch die Finanzstrafgesetz-Novelle 2014 traten ab dem 1.10.2014 beachtliche Verschärfungen ein.

Ab dem 1.10.2014 ist, anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau, Abfertigung oder Prüfung nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe erstatteten Selbstanzeige, die völlige strafbefreiende Wirkung abgeschafft. Wurde das Finanzvergehen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen, so kann

künftig Straffreiheit nur mehr erlangt werden, wenn der Abgabepflichtige eine Abgabenerhöhung (wirtschaftlich als „Strafzuschlag“ anzusehen) gemeinsam mit der verkürzten Steuer bezahlt.

Dieser Strafzuschlag ist gestaffelt nach der Höhe des in der Selbstanzeige berechneten Abgabemehrbetrages:

Strafzuschlag	bei einem Abgabemehrbetrag von
5%	bis zu 33.000 €
15%	bis zu 100.000 €
20%	bis zu 250.000 €
30%	mehr als 250.000 €



## Beispiel:

Wurde bereits im Vorjahr eine Selbstanzeige zB wegen der Einkommensteuer des Jahres 2010 erstattet, und stellt man nachträglich fest, dass ein Finanzvergehen verwirklicht wurde, kann seit 1.10.2014 einer neuerlichen (erweiterten) Selbstanzeige wegen dieser Einkommensteuer 2010 keine strafbefreiende Wirkung mehr zukommen.

Lediglich im Falle von leichter Fahrlässigkeit entfällt der Strafzuschlag. Allerdings wird die alles entscheidende Frage, ob leichte oder grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz vorliegt, von der Abgabenbehörde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und diesbezüglich ergangenen Judikatur beurteilt.

Gleichzeitig wurde der erst ab 1.1.2011 eingeführte Zuschlag von 25% bei wiederholter Selbstanzeige wieder abgeschafft.

Wird daher seit 1.10.2014 hinsichtlich desselben Abgabenspruchs neuerlich eine Selbstanzeige eingebracht, ist künftig die Straffreiheit ausgeschlossen. ■

# Der neue Pendlerrechner – Update 2.0

Heftige Kritik an der ersten Version des Pendlerrechners hat zu einer Überarbeitung geführt und die neue Version ist seit 25.6.2014 als „Pendlerrechner 2.0“ online.



## Tipp:

All jenen Dienstnehmern, die bereits einen Pendlerausdruck (L 34 EDV) bereitgestellt haben, ist die Einholung eines neuen Pendlerrechnerausdrucks nach dem 25.6.2014 zu empfehlen.

Folgende Adaptierungen sollen das Berechnungsprogramm praxisnäher machen, wodurch mehr Arbeitnehmer wieder die zeitlichen Unzumutbarkeitskriterien erfüllen und damit vom Anspruch auf das „große“ Pendlerpauschale profitieren:

- Steht eine Park& Ride-Anlage (P+R) zur Verfügung, so ist jetzt der nähere Umstiegspunkt, bei dem die PKW-Fahrt max 15% der Gesamtstrecke ausmacht, heranzuziehen. Hoffentlich sind dort auch noch Parkplätze frei.
- Gibt es sowohl eine Fahrt mit ausschließlich öffentlichen Verkehrsmitteln als auch eine Variante mit einer P+R-Anlage, so gibt der Pendlerrechner der eventuell längeren „Öff“-Variante den Vorzug, sofern der Zeitunterschied weniger als 15 Minuten beträgt.
- Das Kriterium für die Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel stellt nun bei der Berechnung auf die schnellste – anstatt kürzeste – Fahrtstrecke ab. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass längere Umfahrrouten in Stoßzeiten gegenüber den verstopften Ortsdurchfahrten der Vorzug gegeben wird. Hier könnten Pendler von der höheren km-Staffel profitieren.
- Grundsätzlich wird nun bei der Berechnung der Fahrzeit bei PKW-Routen eine geringere Durchschnittsgeschwindigkeit herangezogen, um der Tatsache zu entsprechen, dass die meisten Pendler während der Hauptverkehrszeiten unterwegs sind.

Alte Pendlerausdrucke gelten nur mehr bis zum Ende des Jahres.

Jene Pendlerausdrucke mit einem Abfragedatum vor dem 25.6.2014, die bereits dem Arbeitgeber übergeben wurden, gelten nur mehr bis 31.12.2014. Danach gilt ausschließlich der Ausdruck, der nach dem 25.6.2014 abgefragt wurde.

## neue Pendlerrechnerausdrucke

Für neue Pendlerrechnerausdrucke, die nach dem 25.6.2014 beim Arbeitgeber abgegeben werden, gilt folgende günstige Regelung für den Arbeitnehmer:

1. Ergibt sich durch den neuen Ausdruck ein höheres Pendlerpauschale / Pendlereuro und liegt dieser Ausdruck bis zum 30.9.2014 beim Arbeitgeber auf, so ist das nun höher Pendlerpauschale zu berücksichtigen und zwar durch eine Aufrollung rückwirkend ab dem 1.1.2014.
2. Ergibt sich durch den neuen Ausdruck ein geringeres Pendlerpauschale / Pendlereuro, so ist das geringere Pendlerpauschale / Pendlereuro erst nach dem 31.12.2014 zu berücksichtigen. In jenen Fällen, in denen das Online-Tool nicht anwendbar ist (zB Anreise aus Bratislava), ist das Formular L 33 zu verwenden.

Ohne größere Ankündigung gelten ab 1.9.2014 in Wien teurere P+R-Tarife:

	Tages- karte	Wochen- karte	Monats- karte	Jahres- karte
P+R Tarif ab 1.9.2014	3,40 €	17,10 €	63,60 €	636,00 €
ermäßigt mit gültigem Fahrausweis der Wiener Linien oder des VOR		14,00 €	52,30 €	523,00 €

# Staaten mit umfassender Amtshilfe

Das österreichische Steuerrecht verlangt bei einigen ausländischen Sachverhalten entweder einen Bezug zur EU oder das Vorliegen einer „umfassenden“ Amtshilfe mit dem betreffenden Staat. Als Beispiele sind hier anzuführen:

- Verlustnachversteuerung für ausländische Betriebsstätten
- Spendenbegünstigung für ausländische Einrichtungen
- Einbezug ausländischer Gruppenmitglieder in eine Steuergruppe
- Steuerfreiheit für ausländische Portfoliodividenden

Vom BMF wurde kürzlich die nachstehende Liste von Staaten und Territorien veröffentlicht, mit denen derzeit eine „umfassende“ Amtshilfe besteht:

Ägypten	Georgien	Mazedonien	St. Vincent und die Grenadinen
Albanien	Gibraltar	Mexiko	Südafrika
Algerien	Hongkong	Monaco	Tadschikistan
Andorra	Indonesien	Neuseeland	Thailand
Armenien	Israel	Norwegen	Türkei
Australien	Japan	Philippinen	USA
Bahrain	Jersey	San Marino	Venezuela
Barbados	Kanada	Saudi-Arabien	Vietnam
Belize	Katar	Schweiz	
Bosnien-Herzegowina	Liechtenstein	Serbien	
Brasilien	Marokko	Singapur	



# Leihpersonal

## Das Ende der 183-Tage-Regel bei der Personalgestellung

Wie bereits im Vorjahr mehrfach berichtet, hat sich der VwGH dafür ausgesprochen, bei internationalen Sachverhalten einen wirtschaftlichen Arbeitgeberbegriff anzuwenden. Dies bedeutet, dass die in den Doppelbesteuerungsabkommen enthaltene 183-Tage-Regelung nicht anwendbar ist und ein entsendeter Arbeitnehmer im Tätigkeitsstaat auch dann steuerpflichtig wird, wenn er im Tätigkeitsstaat nur vorübergehend (dh weniger als 183 Tage) tätig wird, sofern der Gestellungsnehmer (= Beschäftiger) den Arbeitslohn (zB im Wege der Verrechnung einer Gestellungsvergütung) trägt. Das BMF hat nun in einem Erlass zu der Umsetzung dieser neuen Rechtsansicht Stellung genommen.

Das BMF hält fest, dass im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die abkommensrechtliche Arbeitgeberbereiungenschaft dem Gestellungsnehmer zukommt. Es wird aber ausdrücklich betont, dass für das innerstaatliche Recht keine Änderung des Arbeitgeberbegriffes eintritt.

### (passive) Arbeitskräfteüberlassung

Der Anwendungsbereich des wirtschaftlichen Arbeitgebers beschränkt sich auf die (passive) Arbeitskräfteüberlassung, die eine Duldungsleistung darstellt; diese ist von der Erbringung aktiver Dienstleistungen (Assistenzleistungen) wie beispielsweise Beratungsleistungen, Schulungsleistungen, Überwachungsleistungen und anderen Assistenzleistungen zu unterscheiden.

### „Outbound-Fälle“

In Besteuerungsfällen mit einem ausländischen Gestellungsnehmer („Outbound-Fälle“) sind die auf die Auslandsentsendung des Dienstnehmers entfallenden Einkünfte bei Anwendung von DBAs, die dem Befreiungssystem folgen, in Österreich grundsätzlich auch dann von der Besteuerung – unter Progressionsvorbehalt – freizustellen, wenn die Entsendung nicht die 183-Tage-Frist übersteigt. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der ausländische Tätigkeitsstaat den Gestellungsnehmer gleichfalls als Arbeitgeber wertet, sodass beide Vertragsstaaten von einer Zuteilung des Besteuerungsrechtes an den Tätigkeitsstaat ausgehen. Sollte im Tätigkeitsstaat hingegen keine Besteuerung erfolgen, so liegt die (widerlegbare) Vermutung vor, dass die Voraussetzung für eine Verpflichtung zur Steuerfreistellung in Österreich nicht erfüllt wird. Der Erlass führt in diesem Zusammenhang folgendes Beispiel an:



### Beispiel:

„Wenn die ausländische Steuerverwaltung den Gestellungsnehmer zwar korrespondierend zur österreichischen Einstufung als Arbeitgeber im Sinn der 183-Tage-Klausel wertet, sich aber in Anwendung des innerstaatlichen Steuerrechts keine Steuerleistung ergibt, kann die Vermutung der Nichterfüllung der Voraussetzungen einer Steuerfreistellung wiederlegt werden.“



Foto: iStock

## „Inbound-Fälle“

In „Inbound-Fällen“ (ausländischer Arbeitnehmer, inländischer Gestellungsnehmer) ist Österreich mangels Anwendbarkeit der 183-Tage-Regel grundsätzlich vom ersten Tag an berechtigt, die nach Österreich überlassenen Arbeitnehmer zu besteuern. Da die wirtschaftliche Arbeitgebereneigenschaft aber nicht für das innerstaatliche Recht gilt, ist der inländische Gestellungsnehmer nicht zum Lohnsteuerabzug verpflichtet. Der inländische Gestellungsnehmer muss aber bei Überweisung der Gestellungsvergütung an den ausländischen Überlasser einen Steuerabzug von 20% vornehmen.

### konzerninterne Personalüberlassung

Soll dieser Steuerabzug vermieden werden, bestehen bei der konzerninternen Personalüberlassung folgende Möglichkeiten:

- ein Nachweis iSd DBA-Entlastungsverordnung (insbesondere ein vollständig und korrekt ausgefülltes sowie von der

zuständigen ausländischen Finanzverwaltung bescheinigtes, maximal ein Jahr altes Formular ZS-QU2 für den Überlasser) vorliegt und

- ein freiwilliger Lohnsteuerabzug entweder durch den ausländischen Überlasser oder den inländischen Gestellungsnehmer vorgenommen wird.

Erfolgt kein freiwilliger Lohnsteuerabzug, können auf Basis des ZS-QU2 nur jene Teile der Gestellungsvergütung vom Steuerabzug an der Quelle befreit werden, die wirtschaftlich nicht den Arbeitnehmerbezügen entsprechen, das sind insbesondere die Lohnnebenkosten, Gemeinkosten und der Gewinnaufschlag.

### Befreiungsbescheid

In sonstigen Überlassungsfällen kann - wie bisher - im Vorfeld beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart die Ausstellung eines Befreiungsbescheides beantragt werden, wenn ein freiwilliger Lohnsteuerabzug in Österreich vorgenommen wird.

## Deutschland

Im Verhältnis zu Deutschland soll es bei der gewerblichen Arbeitskräfteüberlassung (iSd AÜG) weiterhin zur Anwendung der 183-Tage-Regel kommen. Die durch das VwGH-Erkenntnis geschaffene neue Rechtslage gilt daher im Verhältnis zu Deutschland nur für sonstige nicht gewerbliche Arbeitskräfteüberlassungen, insbesondere die konzerninterne Arbeitskräfteüberlassung.

### offene Fälle

Die neue Rechtslage ist grundsätzlich auf alle im Zeitpunkt der Kundmachung des Erlasses (20.6.2014) offenen Fälle anzuwenden. Auf bereits zu diesem Zeitpunkt bestehende Konzernentsendungen nach Österreich kann noch die bisher übliche Verwaltungspraxis ausnahmsweise vorübergehend angewendet werden, wenn ein Besteuerungsnachweis betreffend die in Österreich erbrachten Dienstleistungen aus dem Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers erbracht wird. ■

# Splitter

## Strafprozessnovelle

Ab dem 1.1.2015 gelten einige bedeutende Änderungen in der Strafprozessordnung. Die für die Praxis wichtigsten Änderungen sind:

- Bei einem Finanzstrafverfahren mit einem strafbestimmenden Wertbetrag über 1.000.000 € besteht das Schöffengericht künftig wieder aus zwei Richtern und zwei Schöffen.
- Die Strafprozessordnung unterscheidet künftig wieder zwischen einem Verdächtigen und einem Beschuldigten. Diese Unterscheidung wurde im Zuge der letzten großen Strafprozessordnungsnovelle abgeschafft.
- Die Höchstdauer eines staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahrens darf künftig grundsätzlich drei Jahre nicht überschreiten. Allerdings kann das Strafgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren auch wiederholt um jeweils zwei Jahre verlängern.
- Künftig hat der Beschuldigte das Recht, bei begründeten Zweifeln an der Sachkunde des Sachverständigen einen Antrag auf dessen Enthebung zu stellen und einen anderen Sachverständigen vorzuschlagen.
- Stützt sich die Anklageschrift auf Befund und Gutachten eines Sachverständigen, kann der Gegenäußerung des Angeklagten ein Privatgutachten angeschlossen werden.
- Künftig darf der zur Unterstützung des Verteidigers beigezogene Privatsachverständige des Angeklagten nicht nur neben dem Verteidiger auf der Verteidigerbank Platz nehmen, er darf auch selbst Fragen zu Befund und Gutachten an den gerichtlichen Sachverständigen richten.

Im Zuge dieser Strafprozessordnungsnovelle wurde auch mit Wirkung ab

dem 1.1.2015 das Gebührenanspruchsgesetz geändert. Künftig darf der den Sachverständigen beauftragende Staatsanwalt oder Richter diesen nicht mehr von der Warnpflicht entbinden. Ferner muss das Gericht künftig die Gebühr des Sachverständigen um 25% kürzen, wenn der Sachverständige das Gutachten nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist erstattet oder das Gutachten inhaltlich so mangelhaft ist, dass es deshalb einer Erörterung in einer Hauptverhandlung bedarf. Die geänderten Bestimmungen sind auf Aufträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2014 von Staatsanwaltschaft oder Gericht erteilt werden. ■

## Namensaktien – Handlungsbedarf für säumige Aktiengesellschaften

Seit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz (GesRÄG) 2011 dürfen nicht börsennotierte Aktiengesellschaften ausschließlich Namensaktien ausgeben. Die zahlreichen betroffenen Aktiengesellschaften konnten bis 31.12.2013 freiwillig durch Satzungsänderung und Umtausch bzw Kraftloserklärung der bisherigen Aktienurkunden die erforderliche Umstellung auf Namensaktien durchführen. Bei Aktiengesellschaften, die keine Maßnahmen gesetzt haben, erfolgte Anfang 2014 kraft Gesetz eine Umwandlung der unzulässigen Inhaberaktien auf Namensaktien.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2014 wurden nunmehr sowohl für den Vorstand als auch die Aktionäre Sanktionen verankert, wenn sie ihren Handlungspflichten weiterhin nicht nachkommen. Gegen den Vorstand können ab 1.10.2014 Zwangsstrafen verhängt werden, wenn er seine gesetzliche Pflicht zur ordnungsgemäßen

Führung des Aktienbuchs nicht erfüllt. Aktionäre, die mit dem Umtausch ihrer Aktien säumig sind, laufen Gefahr, dass die Urkunden über ihre Inhaberaktien am 30.9.2014 gesetzlich für kraftlos erklärt werden. Weiters verlieren diese Aktionäre ihre Dividendenansprüche, wenn sie ihre Namensaktien nicht rechtzeitig im Aktienbuch eintragen lassen. ■

## Gesetzesprüfungsverfahren: Abzugsverbot für Werbungskosten iZm privaten Grundstücksverkäufen

Seit 1.4.2012 unterliegen Gewinne aus der Veräußerung privater Grundstücke – unabhängig von der Behaltdauer – grundsätzlich der Immobilienertragsteuer (ImmoESt) in Höhe von 25%. Werbungskosten (wie zB Rechtsanwaltskosten, Maklerprovisionen, Finanzierungskosten etc) können aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung – abgesehen von Aufwendungen für die Selbstberechnung und Entrichtung der Immobilienertragsteuer und Vorsteuerberichtigungsbeträgen – bei der Gewinnermittlung nicht berücksichtigt werden. Nach Auffassung des Bundesfinanzgerichts (BFG) widerspricht dieses Abzugsverbot für Werbungskosten bei der privaten Grundstücksveräußerung den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Hinblick auf das objektive Nettoprinzip und den Vertrauensschutz. Das BFG beantragte daher beim Verfassungsgerichtshof ein Gesetzesprüfungsverfahren.

**Tipp:** Um in den Genuss der rückwirkenden Aufhebung durch den VfGH zu kommen, müsste der eigene Fall als so genannter „Anlassfall“ vor Beginn der mündlichen Verhandlung bzw der nicht öffentlichen Beratung beim VfGH anhängig sein. ■

# Splitter

## Gesetzesprüfungsverfahren: NoVA-Vergütung bei privatem KFZ-Verkauf ins Ausland

Privatpersonen sowie Unternehmer, die ein Fahrzeug überwiegend privat nutzen, können sich die NoVA bei einem Verkauf des Fahrzeuges in das Ausland nicht rückerstatten lassen (eine Rückerstattung im Falle der Übersiedlung ins Ausland ist aber möglich). Diesen Personen entsteht ein Wettbewerbsnachteil, da sie unabhängig von der Dauer der Inlandsnutzung die volle NoVA tragen müssen. Der VfGH hat daher ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet. ■

## Rückerstattung von IESG-Beiträgen für Vorstandsmitglieder

Seit 1.8.2009 werden lohnsteuerpflichtige Vorstandsmitglieder bei den Sozialversicherungsbeiträgen wie normale Dienstnehmer behandelt. Dies bedeutet, dass auch der Insolvenzentgelt-sicherungsbeitrag (IESG-Beitrag) iHv 0,55% vom Dienstgeber für Vorstände zu entrichten ist. Lediglich die Arbeiterkammerumlage wird nicht vorgeschrieben.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat hingegen kürzlich entschieden, dass Vorstände einer Aktiengesellschaft bei

einer Insolvenz keinen Anspruch auf Insolvenzentgelt haben. Wenn aber der OGH Vorständen den Anspruch auf Insolvenzentgelt verweigert, kann sich für diese Personengruppe zwangsläufig auch keine Beitragspflicht nach dem IESG ergeben.

Die Rückforderung der offensichtlich zu Unrecht entrichteten Beiträge kann innerhalb von fünf Jahren nach deren Zahlung erfolgen.

Der durchschnittliche Rückforderungsanspruch liegt bei rd 330 € pa pro Vorstandsmitglied. Für den gesamten Zeitraum 1.8.2009 bis 31.8.2014 ergibt sich ein Anspruch von rd 1.665 € pro Vorstandsmitglied. ■

## Zinssatz für Personalrückstellungen nach UGB, IFRS und EStG

Nach dem derzeit noch geltenden Fachgutachten aus dem Jahr 2004 sind Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen bei Anwendung des Teilwertverfahrens ohne Berücksichti-

gung von zukünftigen Bezugssteigerungen in UGB-Abschlüssen mit dem Realzinssatz (Nominalzinssatz für Industrieanleihen abzüglich Geldentwertungsrate) abzuzinsen. Für den 31.12.2014

werden sich bei Anwendung eines fünfjährigen vergangenheitsorientierten Durchschnittszinssatzes in Abhängigkeit von der Laufzeit der Verpflichtungen voraussichtlich folgende Zinssätze ergeben:

Realzinssatz zum 31.12.2014 für Personalrückstellungen nach UGB	10 Jahre (Rentner)	15 Jahre (gemischter Bestand)	20 Jahre (Anwärter)
5-Jahresdurchschnitt Nominalzinssatz für Industrieanleihen	4,3%	4,7%	4,8%
abzüglich durchschnittliche Inflations- rate der letzten 5 Jahre	-2,3%	-2,3%	-2,3%
voraussichtlicher Realzinssatz	2,0%	2,4%	2,5%

Zuführungen zu Personalrückstellungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Bei entsprechender Offenlegung im Anhang kann die Zinskomponente im Finanzergebnis ausgewiesen werden.

Für IFRS-Abschlüsse sind nach IAS 19 bei der Rückstellungsberechnung zukünftige Bezugssteigerungen zu berücksichtigen

sowie ein stichtagsaktueller und laufzeit-adäquater Zinssatz für erstklassige Unternehmensanleihen heranzuziehen. Im Vergleich zu Dezember 2013 sind die Zinssätze markant gefallen, sodass für den 31.12.2014 mit deutlich geringeren Zinssätzen zu rechnen ist. Per Ende Juli 2014 liegt dieser Zinssatz in Abhängigkeit der Laufzeit der Verpflichtungen zwischen

2,4% (10 Jahre) und 2,9% (20 Jahre). Der Durchschnittswert für 15jährige Verpflichtungen liegt bei 2,7%.

Unbeeindruckt vom sinkenden Zinsniveau bleibt hingegen der Steuergesetzgeber. Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen sind für steuerliche Zwecke mit dem seit Jahren unveränderten Zinssatz von 6% abzuzinsen. ■

# Termine 12/2014

31.12.2014

## Ankauf von Wohnbauanleihen für optimale Ausnutzung des Gewinnfreibetrages 2014

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden, gab es eine wesentliche Änderung bei der Anschaffung für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag. Als steuerbegünstigte Wertpapieranschaffungen gelten nur mehr der Ankauf von Wohnbauanleihen gemäß § 10 Abs 3 Z 2 EStG, die für mindestens vier Jahre dem Betrieb gewidmet sein müssen.

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über 30.000 € durch den Kauf von Wohnbauanleihen zu erfüllen. Zu diesem Zweck sollten bestenfalls bis spätestens Mitte Dezember - am besten gemeinsam mit Ihrem HFP-Berater - der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2014 geschätzt und der voraussichtlich über 3.900 € (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag ermittelt und entsprechende Ankäufe getätigt werden. Der GFB beträgt für Gewinne bis 175.000 € 13%. Für Gewinne zwischen 175.000 € und 350.000 € können 7% und für Gewinne zwischen 350.000 € und 580.000 € 4,5% als GFB geltend gemacht werden. Für Gewinne über 580.000 € gibt es gar keinen GFB mehr.

Besteht bei Ihnen Handlungsbedarf? Bitte kontaktieren Sie Ihren persönlichen HFP-Berater um zeitgerecht alle Handlungsschritte einzuleiten.

**ACHTUNG:** Bis zum Ultimo - 31.12.2014 - sollten die Wohnbauanleihen auf ihrem Depot verfügbar sein! ■

31.12.2014

## Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2011 bei Mehrfachversicherung

Wer im Jahr 2011 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2014 rückerstatten lassen (11,4% Pensionsversicherung, 4% Krankenversicherung, 3% Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt. ■



Foto: iStock

31.12.2014

## Arbeitnehmerveranlagung 2009

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2014 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2009. ■

## Antrag auf Energieabgabenvergütung für 2009 stellen

Energieintensive Betriebe (dazu zählen bis 31.1.2011 auch Dienstleistungsunternehmen wie zB Hotels) können sich auf Antrag die bezahlten Energieabgaben rückerstatten lassen, wenn diese 0,5% des Nettoproduktionswertes (unter Berücksichtigung bestimmter Selbstbehalte) übersteigen. Der Antrag muss spätestens bis 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden (Formular ENAV 1).

**TIPP:** Seit dem 1.2.2011 ist die Energieabgabenvergütung nur mehr für Produktionsbetriebe möglich, wobei nur jene Energieträger begünstigt sind, die unmittelbar für den Produktionsprozess verwendet werden. ■



Save the date  
9.12.2014

Fidelio PreisträgerInnen-Präsentation  
2014 im ORF-RadioKulturhaus.